

**Satzung
der Gemeinde Kirchzarten
über die Erklärung von Waldflächen im Bereich Hochberg auf der Gemarkung
Kirchzarten zum Erholungswald (Erholungswaldsatzung Hochberg)
vom 24.03.2016**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), in Verbindung mit § 33 und § 36 Abs. 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592, 613), hat der Gemeinderat Kirchzarten am 24.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichneten Waldflächen im Gemeindewald Hochberg werden zu Erholungswald erklärt. Der Erholungswald führt die Bezeichnung: „Erholungswald Hochberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Erholungswald hat eine Größe von 4,19 Hektar und beinhaltet Teile des folgenden Waldortes:

Distrikt	Abteilung
IV Stadt Freiburg	4

(2) Der Erholungswald beinhaltet eine Trainingsstrecke für radsportliche Zwecke (Mountainbike-Trail), die in der als **Anlage** beigefügten Übersichtskarte dargestellt sind.

(3) Für die Grenzen des Erholungswaldes ist die dieser Satzung als **Anlage** beigefügte Übersichtskarte maßgeblich; sie ist Bestandteil der Satzung. Soweit die Grenze des Erholungswaldes darin im Einzelfall entlang vorhandener Wege verläuft, sind diese nicht Bestandteil des Erholungswaldes.

§ 3

Zweck des Erholungswaldes

Zweck des Erholungswaldes ist:

- die Erhaltung und Pflege der umfassten Waldgebiete wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung von Kirchzarten bei Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Wasserschutz und Landschaftspflege;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung standortstypischer Wälder, welche unter den gegebenen naturräumlichen Bedingungen durch ihre Vielseitigkeit, ihre Baumartenmischung und Naturnähe den Belangen des Erholungswaldes gerecht werden;
- eine sinnvolle Abstimmung zwischen naturnahen und intensiveren Erholungsnutzungen unter Einbindung sportlicher Einrichtungen durch räumliche Trennung und Lenkung.
- die Ermöglichung einer aktiven Erholung durch sportliche Nutzung.

§4

Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher

- (1) Im Erholungswald sind alle Handlungen verboten, die den Erholungswert des Waldgebietes mindern oder die zu einer Beeinträchtigung, Zerstörung oder Beschädigung seiner Einrichtungen, seiner umfassenden Funktionalität und seines Naturhaushaltes führen können. Insbesondere ist es verboten:
- die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
 - außerhalb dafür ausgewiesener und gekennzeichnete Waldwege zu reiten;
 - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - Erholungseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - außerhalb der festgelegten und als solche gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten sowie zu Grillen;
 - Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 - Plakate, Werbungen oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen.
- (2) Im Hinblick auf den Zweck nach § 3 ist im Erholungswald
- das Radfahren nur auf der in der Übersichtskarte (§ 2 Abs. 2, 3) dargestellten Trainingsstrecke gestattet,
 - die Nutzung dieser Trainingsstrecke nur zu radsportlichen Zwecken erlaubt;

Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Im gesamten Erholungswald bedürfen Sportveranstaltungen (zum Beispiel Crosslaufveranstaltungen, Mountainbikewettkämpfe) sowie andere organisierte Veranstaltungen (zum Beispiel Volkswandertage,) der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn sowohl die Bewirtschaftung des Waldes als auch sein Erholungswert nicht über die Dauer der Veranstaltung hinaus beeinträchtigt werden; sie kann mit Auflagen versehen werden. Bei der Erteilung der Genehmigung sind gebietsbezogene Veranstaltungen an religiösen Feiertagen angemessen zu berücksichtigen. Die Durchführung von Mountainbikewettkämpfen ist auf jährlich bis zu drei Veranstaltungen begrenzt. Sonstige, für derartige Veranstaltungen erforderliche behördliche Gestattungen oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, etwa von der Unteren Forstbehörde zu erteilende forstrechtliche Genehmigungen gemäß § 37 Abs. 2 LWaldG, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für:
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Erholungswaldes;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie den Zwecken dieser Satzung nach § 3 nicht entgegensteht;
 - die in Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen.
- (2) Unbeschadet der Verbote des § 4 bleibt die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung sowie Instandhaltung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 6

Waldbewirtschaftung

- (1) Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Erholungswald erfolgt nach den Vorgaben der Betriebspläne.
- (2) Die forstliche Betriebsplanung hat die Anforderungen der Erholungssuchenden an die Waldbewirtschaftung im ortsnahen Wald und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gleichrangig zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Betriebsplanung, insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandspflege, der Festlegung der Umtriebszeiten, der baumartengerechten

Bestandsverjüngung und der Wahl der entsprechenden Größe der Verjüngungsfläche ist die Zweckbestimmung nach § 3 vorrangig zu berücksichtigen.

§ 7

Änderung und Aufhebung der Satzung

Bei der Änderung und Aufhebung dieser Satzung ist § 36 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Landeswaldgesetz in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 Landeswaldgesetz handelt, wer im Erholungswald vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 1 und 2 verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchzarten, 25. März 2016

Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt: Kirchzarten, 28. März 2016

Andreas Hall
Bürgermeister